

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Neckarhausen, Erneuerung der EÜ Neckarhausen, km 88,407 der Strecke 4600 Plochingen - Immendingen in den Gemeinden Neckarhausen (Betra) und Fischingen (Sulz)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) vom 19.03.2026, Az. 591ppw/094-2020#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Regionalbereich Südwest.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 16.04.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 29.04.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter (Vorhaben-ID: V-E101441)

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten [Kontaktmöglichkeiten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Standort Stuttgart, Friedrichstr. 11, 70174 Stuttgart oder als E-Mail an Kanzlei-Sb1-kar-stg@eba.bund.de .]

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Neckarhausen, Erneuerung der EÜ Neckarhausen, km 88,407 der Strecke 4600 Plochingen - Immendingen“ in den Gemeinden Neckarhausen (Betra) und Fischingen (Sulz), im Landkreis Freudenstadt und im Landkreis Rottweil, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Neubau der Eisenbahnüberführung, EÜ Neckarhausen, km 88,407 der Strecke 4600 in versetzter Lage einschließlich Entwässerung,

- der Rückbau der bestehenden EÜ,
- der Neubau von ca. 600 m Streckengleis in neuer Lage (Anpassung an die neue Lage der EÜ) einschließlich Entwässerung,
- Rückbau Streckengleis von km 88,106 bis km 88,700,
- die Anpassung des Wirtschaftsweges im Bereich des östlichen Widerlagers,
- der Neubau einer Winkelstützwand zwischen der Landesstraße L 410 und der Eisenbahnstrecke 4600 westlich der EÜ.

Gegenstand des Vorhabens:

Das Bauvorhaben „Neckarhausen, Erneuerung der EÜ Neckarhausen“, hat im Wesentlichen den Neubau der technisch abgängigen Eisenbahnüberführung EÜ Neckarhausen über den Neckar zum Gegenstand. Die neue Eisenbahnüberführung wird um etwa 10 m parallel nach Norden verschoben hergestellt. Die an die Eisenbahnüberführung anschließenden Gleise werden über eine Länge von ca. 595 m verschwenkt und an den Bestand angeschlossen. Die bestehende Oberleitung sowie das Kabelführungssystem werden an die neue Gleislage angepasst. Die bestehende EÜ wird zurückgebaut.

Im Zuge des Neubaus werden eine Brückenentwässerung und Streckenentwässerungen im Bereich der neuen Streckengleise östlich und westlich der EÜ hergestellt. Das auf dem Überbau anfallende Niederschlagswasser wird in den Neckar eingeleitet.

Das Niederschlagswasser der Streckenentwässerung wird zum Teil ebenfalls in Neckar eingeleitet.

Bauzeitlich werden Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen hergestellt. Als Querungshilfe zwischen den beiden Baustelleneinrichtungsflächen östlich und westlich des Neckars wird ein temporärer, nicht öffentlicher Fußgängersteg errichtet.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Das Vorhaben ist überwiegend mit baubedingt auftretenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Diese beschränken sich auf die vorübergehende Inanspruchnahme von Biotoptypen und Nutzungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die neue Lage der EÜ und den angepassten Streckenverlauf. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Betroffenheiten durch baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen sind für die Anwohner aus den angrenzenden Ortsteilen Neckarhausen und Fischingen durch den Neubau der Eisenbahnüberführung ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Abweichungen vom Regelwerk, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Hochwassersicherheit, Naturschutz und Landschaftspflege, Straßen, Wege und Zufahrten, Beweissicherung der Gebäude, Kampfmittel und Unterrichtungspflichten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, 10.04.2026